



# REGLEMENT FÜR DAS BEFAHREN VON WALDSTRASSEN MIT MOTORFAHRZEUGEN IN DER GEMEINDE MARMORERA

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV vom der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. März 1999

## **Art. 1 Waldstrassen ohne Fahrverbot**

Die folgenden Waldstrassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

Verbindungs-Wege: Forstwerkhof - Platta  
alte Kantonsstrasse - Unterwerk EWZ

für den Weg Forstwerkhof - Platta gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 18 Tonnen
- Höchstbreite 2,3 Meter

## **Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung**

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglementes:

Platta - Tgarnet  
Werkhof - Bova  
Steinbruch Gisteia - La Motta  
Motta Cruschetta - Natons  
Fugnetta - Einmündung Alpweg Natons

Ferner gelten folgende Einschränkungen für die Wege Steinbuch La Motta und Motta Cruschetta - Natons:

- Höchstgewicht 18 Tonnen
- Höchstbreite 2,0 Meter

### **Art. 3 Ausnahmen ohne Bewilligung**

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, Gerichte für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes.
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden.
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

### **Art. 4 Ausnahmen mit Bewilligung**

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Hüttenwirten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für Bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirtenbesuche;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

### **Art. 5 Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligungen für Fahrzeuge bis 3,5 t Fr. 20.-- fürs Erste und jedes weitere Fr. 5.--
- b) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte dieses Ansatzes.

Die Bewilligungen werden auf der Canzleia comunabla Marmorera/Mulegns/Sur in Sur ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

## **Art. 6 Besondere Vorschriften**

- a) Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.
- b) Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- c) Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren und Kreuzen darf nur an dafür vorgesehenen und geeigneten Stellen erfolgen.

## **Art. 7 Strafbestimmungen**

- a) Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- b) Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

## **Art. 8 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

## **Art. 9 Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs. 2 GAVzSVG).

7456 Marmorera, 24.März 1999

FÜR DIE GEMEINDE MARMORERA

Der Präsident:

Peter Janutin

Die Kanzlistin:

Gabr. Habicher



The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Peter Janutin' and the one on the right is 'Gabr. Habicher'. They are written over a circular official seal of the Municipality of Marmorera. The seal features a central shield with a cross on top and a chalice-like symbol inside. The text 'MUN. DA. MVRMORERA' is visible at the bottom of the seal.